

2225/J XXI.GP  
Eingelangt am:28.03.2001

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavač,  
Genossinnen und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Rechtsstellung des unehelichen Kindes im Erbrecht

Mit Inkrafttreten des Erbrechtsänderungsgesetzes 1989, BGBL. Nr. 656, wurde die Stellung des unehelichen Kindes im Erbrecht verbessert, aber nicht zur Gänze jener des ehelichen Kindes angepasst. So setzt nach § 730 Abs. 2 ABGB das gesetzliche Erbrecht von Nachkommen voraus, dass die Abstammung zu Lebzeiten des Erblassers und der die Verwandtschaft vermittelnden Personen feststeht oder zumindest gerichtlich geltend gemacht worden ist. Dadurch werden uneheliche Kinder, wenn sie etwa erst nach dem Tod des Vaters geboren werden oder erst nach dem Tod des Vaters von der Vaterschaft erfahren, gegenüber ehelichen Kindern, für die die Ehelichkeitsvermutung gilt, benachteiligt.

Liest man in den Gesetzesmaterialien zum Erbrechtsänderungsgesetzes 1989 nach, so stößt man im Bericht des Justizausschusses bei den erläuternden Bemerkungen zu § 730 Abs. 2 ABGB auf folgende Feststellung: „*Es wäre nicht angebracht, die Feststellung der Abstammung mit erbrechtlicher Wirkung erst nach dem Tod zuzulassen, wenn die derzeit angewendeten naturwissenschaftlichen Beweise in aller Regel nicht zur Verfügung stünden.*“ (1158 d.B. zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP).

Heute stehen wissenschaftliche Methoden zur Verfügung, mit denen es möglich ist, das genetische Profil auch von Verstorbenen zu analysieren und somit den wissenschaftlichen Beweis der genetischen Abstammung zweifelsfrei zu erbringen. Eine Neuregelung erscheint daher angebracht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

### Anfrage:

1. Gedenken Sie legistische Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung unehelicher Kinder hinsichtlich ihres Erbrechtes zu beseitigen?
2. Wenn ja, wann und welche?
3. Wenn nein, warum nicht?